

Der Staatsminister

SACHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN  
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)**  
**Drs.-Nr.: 7/9593**  
**Thema: Steuererklärungen von Rentner\*innen in Sachsen**

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
36-O 1627/20/237-  
2022/28510

Dresden, 12. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**MACH**   
**WAS**   
**WICHTIGES**  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**Frage 1: Wie viele Einkommenssteuerbescheide für Rentner\*innen wurden in den Veranlagungsjahren 2020 und 2021 erlassen?**

  
Zertifikat seit 2013  
audit berufundfamilie

In den Jahren 2020 und 2021 wurden wie folgt Einkommensteuerbescheide mit Renteneinkünften erlassen:

Kalenderjahr	Anzahl der veranlagten Fälle	
	absolut	bezogen auf die jeweiligen Veranlagungszeiträume
2020	509.941	18.614 (2016) 20.280 (2017) 87.357 (2018) 383.690 (2019)
2021	521.751	11.705 (2016) 15.991 (2017) 20.902 (2018) 87.061 (2019) 386.092 (2020)

**Hausanschrift:**  
**Sächsisches Staatsministerium der Finanzen**  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564 40000  
Telefax +49 351 564 40009

minister@smf.sachsen.de\*

www.smf.sachsen.de

**Verkehrsverbinding:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7, 8 Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich Parkplätze im Innenhof. Bitte beim Pfortnerdienst melden.

\*Informationen zum Zugang für verschlossene / signierte E-Mails - elektronische Dokumente sowie De-Mail unter [www.smf.sachsen.de/kontakt.html](http://www.smf.sachsen.de/kontakt.html)

**Frage 2: Wie hoch war die durchschnittliche auf Renten zu entrichtende Einkommenssteuer in Sachsen in den Jahren 2020 und 2021?**

Die durchschnittlich auf Renten festgesetzte Einkommensteuer kann nicht ermittelt werden. Je nach Fallgestaltung kann die festgesetzte Einkommensteuer komplett oder nur teilweise auf die Renteneinkünfte entfallen. Neben Renteneinkünften erzielen in zahlreichen Fällen die Steuerpflichtigen bzw. bei Zusammenveranlagung der andere Ehegatte noch weitere Einkünfte (z. B. aus Vermietung und Verpachtung).

Eine Auswertung hinsichtlich der Steuerpflichtigen, die ausschließlich bzw. überwiegend Renteneinkünfte erzielt haben, ergab je nach Veranlagungsart eine durchschnittlich festgesetzte Einkommensteuer auf alle veranlagten Einkünfte in folgender Höhe:

Personengruppen	durchschnittlich festgesetzte Einkommensteuer
Steuerpflichtige, die ausschließlich Renteneinkünfte sowie Kapitalerträge unter dem Sparer-Pauschbetrag erzielt haben	
Einzelveranlagung:	510,68 EUR
Zusammenveranlagung:	369,99 EUR
Steuerpflichtige, die überwiegend Renteneinkünfte erzielt haben (> 50 % der Summe der Einkünfte):	
Einzelveranlagung:	837,44 EUR
Zusammenveranlagung:	900,14 EUR

Die Ermittlung erfolgte für die Rechentermine 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 und umfasst die Veranlagungszeiträume 2016 bis 2020.

Bei der Auswertung war keine Unterscheidung möglich, ob die Steuerpflichtigen Altersrenten oder andere Renteneinkünfte erzielt haben (z. B. Witwen- und Waisenrenten, Erwerbsminderungsrenten o. ä.).

**Frage 3: Wie hoch war die durchschnittlich zu entrichtende Einkommenssteuer für sog. „Neurentner\*innen“, die in den Jahren 2020 und 2021 in die Altersrente eingetreten sind?**

Zur Beantwortung der Frage 3 wurden ebenfalls Personengruppen gebildet (vgl. Frage 2). Auch bei „Neurentner\*innen“ kann je nach Fallgestaltung die festgesetzte Einkommensteuer komplett oder nur teilweise auf die Renteneinkünfte entfallen.

Personengruppen	durchschnittlich festgesetzte Einkommensteuer
Steuerpflichtige, die ausschließlich Renteneinkünfte sowie Kapitalerträge unter dem Sparer-Pauschbetrag erzielt haben	
Einzelveranlagung:	521,98 EUR
Zusammenveranlagung:	317,07 EUR
Steuerpflichtige, die überwiegend Renteneinkünfte erzielt haben (> 50 % der Summe der Einkünfte):	
Einzelveranlagung:	1.409,53 EUR
Zusammenveranlagung:	1.425,09 EUR

Bei der Einschätzung, ob es sich um „Neurentner\*innen“ handelt, wurde darauf abgestellt, ob der Rentenbeginn für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in den Jahren 2020 oder 2021 lag.

**Frage 4: Wie viele Rentner\*innen in Sachsen werden ab Juli 2022 (Rentenerhöhung) voraussichtlich steuerpflichtig werden?**

Eine Aussage zu der aus der Rentenerhöhung resultierenden Steuerpflicht ist nicht möglich, da der sächsischen Steuerverwaltung keine Informationen zu den noch zu beziehenden Renten zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen



Hartmut Vorjohann